

**INHALT:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG** – Wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus den Brunnen der Gewinnungsanlage „Betriebsgelände“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 600, 600/7 und 650 der Gemarkung Münchsmünster;

**Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA)** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

## Landratsamt

**Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus den Brunnen der Gewinnungsanlage „Betriebsgelände“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 600, 600/7 und 650 der Gemarkung Münchsmünster**  
**Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde durch die Basell Polyolefine GmbH das zutage Fördern Grundwasser aus den Brunnen der Gewinnungsanlage „Betriebsgelände“ beantragt.

Aus dem Brunnen soll jährlich bis zu 2.500.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen werden. Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 befristet.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Wasserwirtschaftliche Beurteilung**

Eine negative Beeinflussung von Dritten durch die beantragte Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

**Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde**

Die Prüfung ergibt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

**Fazit**

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter  
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 21.01.2026  
Landratsamt

40/6421.13/0094

Albert Gürtnar  
Landrat

## Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026****Hinweis auf Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA) für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 23.01.2026 (Seite 10) veröffentlicht.

**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
für das Haushaltsjahr 2026**

**I.**

Aufgrund der Art. 4ß Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan			
in den Erträgen mit	51.265.000	EUR	
in den Aufwendungen mit	47.523.000	EUR	

und

im Vermögensplan			
in den Einnahmen und			
in den Ausgaben mit	15.703.000	EUR	

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

**§ 3**

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für 2026 32.650.000 €.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0 € festgesetzt.

**§ 5**

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Ingolstadt, den 11. Dezember 2025  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushaltssatzung, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt, öffentlich auf.

**Tag der Veröffentlichung: 03.02.2026**